

## Durchführung des Absatzförderungsgesetzes Wein

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,  
Landwirtschaft und Weinbau  
vom ..... 2023 (8503)

Aufgrund des § 7 des Absatzförderungsgesetzes Wein (AbföG Wein) vom 28. Juni 1976 (GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 7821-9, wird bestimmt:

### 1 Rechtsgrundlagen, Mittelverwaltung

#### 1.1 Das Land Rheinland-Pfalz fördert auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S. 1),  
[<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R2472&from=DE>]
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates (ABl. EU Nr. L 317 S. 56),  
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R1144&from=LV>
- c) der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten („Agrarrahenregelung“) gemäß Mitteilung der Kommission 2022/C 485/01 (ABl. EU Nr. C 485 S. 1),  
[[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC1221\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC1221(01)&from=DE)]
- d) des Weingesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66),  
[https://www.gesetze-im-internet.de/weing\\_1994/](https://www.gesetze-im-internet.de/weing_1994/)
- e) des Absatzförderungsgesetzes Wein (AbföG Wein) vom 28. Juni 1976 (GVBl. S. 187, BS 7821-9),  
[http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/f2f/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=1](http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/f2f/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1)

- [&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-WeinF%C3%B6AbgGRPrahen&doc.part=R&doc.price=0.0#focuspoint](#)
- f) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S.2, BS 63-1),  
[http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/f6h/page/bsrlpprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=1f&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-HORPV7P44&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/f6h/page/bsrlpprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=1f&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-HORPV7P44&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)
- g) der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017 S. 340),  
<https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/VVRP-VVRP000005239>
- h) des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102),  
[http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/iq0/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=9&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-VwVfGRPrahen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1](http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/iq0/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=9&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-VwVfGRPrahen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1)
- i) der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18. August 2021 (MinBl. S. 91)  
<https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/VVRP-VVRP000004880>

in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift die Vermarktung von in Rheinland-Pfalz erzeugten Weinen.

- 1.2 Für Antragstellung, Bewilligung, Ablehnung, Verwendungsnachweisprüfung, Auszahlung, Abrechnung, Kontrollen, Aufhebung von Bescheiden und Rückforderung von Zuwendungen nebst Erhebung von Zinsen finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes sowie des Subventions-, Haushalts- und Unionsrechts Anwendung, soweit in dieser Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gemäß § 4 Abs. 1 AbföG Wein.

## **2 Zuwendungszweck**

- 2.1 Die Zuwendung dient dazu, die Vermarktung von in Rheinland-Pfalz erzeugten Weinen zu fördern und insbesondere, die Herkunft und Qualität sowie die Lebensmittelsicherheit und umweltschonende Erzeugung zu kommunizieren.

- 2.2 Des Weiteren soll die Wettbewerbsfähigkeit von Erzeugern, Verarbeitern und Vermarktern von Weinen rheinland-pfälzischen Ursprungs und die Verbreitung von Kenntnissen über diese Erzeugnisse bei Verbrauchern gestärkt werden.

### **3 Förderfähige Vorhaben**

Förderfähig sind Vorhaben zur Verbesserung der Effizienz und Professionalität der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung in der Europäischen Union und in Drittländern.

#### **3.1 Absatzförderungsmaßnahmen für in Rheinland-Pfalz erzeugte Weine**

- 3.1.1 Die Absatzförderungsmaßnahme muss darauf ausgerichtet sein, die Öffentlichkeit über die Merkmale der in Rheinland-Pfalz erzeugten Weine zu informieren oder Marktteilnehmer bzw. Verbraucher durch Werbekampagnen zum Kauf des betreffenden Erzeugnisses anzuregen:

- a) Veranstaltungen wie z. B. Messen, Ausstellungen, Tagungen, Konferenzen, Pressegespräche/-reisen, Präsentationen und Prämierungen,
- b) Durchführung von Marktforschungsstudien und Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse,
- c) Veröffentlichung von Sachinformationen über die Erzeugung von Qualitätsprodukten, die umweltgerechte Erzeugung, die rheinland-pfälzischen Gebiete sowie die inhärenten Eigenschaften der Weine,
- d) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Sensibilisierung der Verbraucher für Qualität und Herkunft der Weine,
- e) Erstellung und Verbreitung von Flyern und Broschüren zur Information der Verbraucher und Wiederverkäufer,
- f) Anzeigen in Print- und Onlinemedien einschließlich der Gestaltung von Internetauftritten,
- g) Erstellung sonstiger Werbematerialien,
- h) Vorhaben in Drittländern unter Einhaltung der dort geltenden Bestimmungen und
- i) Informationskampagnen zur Qualitätserzeugung, Lebensmittelsicherheit, moderatem Weinkonsum und regionaler Herkunft.

- 3.1.2 Die Zuwendung wird in Form von Sachleistungen oder als Erstattung der dem Zuwendungsempfänger tatsächlich entstandenen Kosten gewährt.

#### **3.2 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen**

- 3.2.1 Als Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen gelten:

- a) Weiter- und Fortbildung von Erzeugern, Verarbeitern und Vermarktern sowie in Weinbaubetrieben tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
- b) Veranstaltung von und Teilnahme an Veranstaltungen zum Wissensaustausch zwischen Unternehmen,
- c) Förderung und Verbreitung von Innovationen.

#### 3.2.2 Förderfähig sind:

- a) Kosten der Veranstaltung von Vorhaben der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen sowie von Informationsmaßnahmen,
- b) Kosten für Reise und Aufenthalt sowie Tagegelder für die Teilnehmenden.

#### 3.2.3 Die Anbieter von Wissenstransfer und Informationsdiensten müssen über die geeigneten Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgaben verfügen.

### **3.3 Beratungsdienste**

#### 3.3.1 Als Beratungsdienste gelten:

- a) Beratungsleistungen zur Sensibilisierung von Erzeugern, Verarbeitern und Vermarktern im Zusammenhang mit Verbraucherinformationen im Rahmen von Gemeinschaftspräsentationen, Workshops und Projekten,
- b) Beratungsleistungen bei der Absatzförderung von Weinen, bei deren Erzeugung Standards erfüllt wurden, die nachweislich über den gesetzlichen Mindeststandards liegen und
- c) Beratungsleistungen bei der Absatzförderung im Binnenmarkt und in Drittländern.

#### 3.3.2 Die ausgewählten Anbieter von Beratungsdiensten müssen über angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsbereiche verfügen.

### **3.4 Weitere Vorhaben**

#### 3.4.1 Unabhängig von der Förderfähigkeit der in den Nummern 3.1 bis 3.3 genannten Vorhaben können diese Vorhaben zugunsten der in Nummer 5.1 genannten Begünstigten auch ohne eine Förderung der in Nummer 5.2 genannten Zuwendungsempfänger unmittelbar durch das für die Angelegenheiten des Weinbaus zuständige Ministerium durchgeführt werden. Wird in diesen Fällen die Beihilfe in Form von Sachleistungen gewährt, so darf die Beihilfe keine Direktzahlungen an die Begünstigten nach Nummer 5.1 umfassen.

3.4.2 Darüber hinaus sind im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift Einzelbeihilfen möglich,

- a) die auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) gewährt werden,
- b) die auf Basis der Verordnungen (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 S. 9) gewährt werden,
- c) für die eine Anzeige nach Verordnung (EU) 2022/2742 erfolgt ist oder
- d) um Vorhaben des nationalen Stützungsprogramms Wein nach Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013<sup>1</sup> und 1308/2013<sup>2</sup> sowie des GAP-Strategieplans für den Sektor Wein nach der Verordnung (EU) 2021/2115<sup>3</sup> national kofinanzieren.

#### **4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

4.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form der Vollfinanzierung als Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben.

4.2 Bezogen auf die förderfähigen Kosten kann im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift ein Zuschuss in Höhe von 100 v. H. gewährt werden.

4.3 Die Förderung von Beratungsleistungen ist auf 1 500 EUR je Beratung begrenzt.

4.4 Die Mitgliedschaft der begünstigten Erzeuger, Verarbeiter und Vermarkter in einer Absatzförderungseinrichtung ist keine Teilnahmevoraussetzung und etwaige Beiträge zu den Verwaltungskosten der Zuwendungsempfänger sind auf die Kosten begrenzt, die für die Durchführung der Vorhaben anfallen.

#### **5 Begünstigte und Zuwendungsempfänger**

##### **5.1 Begünstigte**

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. EU Nr. L 347 S. 671).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 1).

- 5.1.1 Begünstigte im EU-beihilferechtlichen Sinne sind Unternehmen, die im Weinbausektor tätig sind. Zuwendungsempfänger sind Absatzförderungseinrichtungen und andere Einrichtungen im Sinne von Nummer 5.2, die Absatzförderung für in Rheinland-Pfalz erzeugten Wein betreiben. Die Beihilfe wird in Form von bezuschussten Dienstleistungen gewährt.
- 5.1.2 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt werden.
- 5.1.3 Erfüllt ein Unternehmen die Voraussetzungen eines sogenannten Unternehmens in Schwierigkeiten im Sinne der Agrarrahenregelung in der jeweils geltenden Fassung, so dürfen ihm ebenfalls keine Beihilfen nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt werden.
- 5.2 Zuwendungsempfänger
- 5.2.1 Gefördert werden insbesondere nachfolgend genannte Absatzförderungseinrichtungen, die sich der Vermarktung von in Rheinland-Pfalz erzeugtem Wein widmen:
- Ahrwein e. V.,
  - Mittelrhein Wein e. V.,
  - Weinland Nahe e. V.,
  - Moselwein e. V.,
  - Pfalzwein e. V. und
  - Rheinhessenwein e. V.
- 5.2.2 Der Werbebeirat entscheidet über weitere Zuwendungsempfänger.

## **6 Förderfähige Kosten**

- 6.1 Förderfähig sind Kosten im Zusammenhang mit den unter Nummer 3 aufgeführten Vorhaben einschließlich der dem Zuwendungszweck zurechenbaren Personal-, Geschäftsstellen- und Finanzierungskosten sowie Investitionen und Versicherungsbeiträge.
- 6.2 Nicht förderfähig sind insbesondere:
- a) Direktzahlungen an einzelne Erzeuger, Verarbeiter und Vermarkter,
  - b) Vorhaben, bei denen die Zuwendung an ausgeführte Ware gebunden ist,
  - c) Kosten für Vereinszwecke sowie

- d) Skonti, Pfandgelder sowie Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung als Vorsteuer abziehbar ist.

## **7 Bewilligungsbehörde**

7.1 Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

### **7.2 Wirtschaftsplan der Bewilligungsbehörde**

7.2.1 Die Bewilligungsbehörde hat gemäß § 6 Abs. 1 AbföG Wein für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan zur Bewirtschaftung der Mittel aus der Abgabe nach dem Absatzförderungsgesetz Wein zu erstellen.

7.2.1.1 Der Wirtschaftsplan gliedert sich auf der Einnahmenseite in:

- a) Abgabe zur Förderung von in Rheinland-Pfalz erzeugtem Wein
- b) Vermischte Einnahmen
- c) Zinseinnahmen
- d) nichtverausgabte Mittel aus Vorjahren

7.2.1.2 Er gliedert sich auf der Ausgabenseite in:

- a) Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige
- b) vermischte Verwaltungsausgaben
- c) Einziehungskosten der Gemeinden und Gemeindeverbände
- d) Verwaltungskosten der Bewilligungsbehörde
- e) geplante Projektmittel für die Weinanbaugebiete
- f) geplante Projektmittel für Gemeinschaftsvorhaben gem. § 4 Abs. 4 AbföG Wein.

7.2.2 Den geschützten Ursprungsbezeichnungen und den geschützten geografischen Angaben gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012<sup>4</sup> stehen nach Abzug der Mittel für die Verwaltungsausgaben und die Gemeinschaftsvorhaben, die von ihnen erbrachten Anteile zur Verfügung.

7.2.3 Der von der Bewilligungsbehörde zu erstellende Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung des für die Angelegenheiten des Weinbaus zuständigen Ministeriums.

### **7.3 Gemeinschaftsvorhaben**

7.3.1 Bis zu 10 v. H. der jährlichen Einnahmen aus der Abgabe können durch das für die Angelegenheiten des Weinbaus zuständige Ministerium für einzelne

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EU Nr. L 343 S. 1).

Projekte der Gemeinschaftsvorhaben mehrerer rheinland-pfälzischer Gebiete verwendet werden.

- 7.3.2 Die zahlungsmäßige Abwicklung wird der unter Nummer 7.1 genannten Bewilligungsbehörde übertragen.

#### **7.4 Nicht verausgabte Mittel**

Nicht verausgabte Mittel des abgelaufenen Jahres stehen in den Folgejahren den geschützten Ursprungsbezeichnungen und den geschützten geografischen Angaben weiter zur Verfügung. Zinsen sind dem Abgabeaufkommen zuzuführen.

#### **7.5 Zusätzliche Auflagen**

- 7.5.1 Teil I Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P) ist zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen.
- 7.5.2 Zusätzliche zweckdienliche Auflagen, die über die Anforderungen der ANBest-P hinausgehen, können in den Zuwendungsbescheid aufgenommen werden.



## **8 Zuwendungsverfahren**

### **8.1 Projektplan der Zuwendungsempfänger**

- 8.1.1 Zuwendungsempfänger haben bis zum 15. September eines Jahres für das Folgejahr einen Projektplan für die Beratungen des Werbebeirates<sup>5</sup> vorzulegen.
- 8.1.2 Der Projektplan gliedert sich wie folgt:
1. Absatzförderungsmaßnahmen
    - a) Veranstaltungen
    - b) Marktforschung
    - c) Veröffentlichung von Sachinformationen / Öffentlichkeitsarbeit / Informationskampagnen
    - d) Anzeigen in Print- und Onlinemedien
    - e) Sonstige Absatzförderungsprojekte
  2. Wissenstransfer
  3. Beratungsdienste
  4. Sonstiges
- 8.1.3 Neben der Vorhabenbeschreibung enthält der Projektplan die geplanten Ausgaben und Einnahmen nach den von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Mustern.

### **8.2 Unterrichtung des Werbebeirates**

- 8.2.1 Vor der Antragstellung ist vom Werbebeirat eine Stellungnahme einzuholen.
- 8.2.2 Die Antragsteller sind verpflichtet, den Werbebeirat vor der Beschlussfassung über den Projektplan im Rahmen einer Gesamtpräsentation der vorgesehenen Vorhaben umfassend zu unterrichten.

Hierbei ist insbesondere einzugehen auf:

- a) Zielrichtung der vorgesehenen Vorhaben,
- b) Auswahl der Werbeträger,
- c) Veranstaltungen und Veranstaltungsorte,
- d) Terminplanung für Medienschaltungen und Veranstaltungen,
- e) Gestaltungselemente und -texte sowie
- f) Themen und Aussagen bei Veranstaltungen und Projekten der Öffentlichkeitsarbeit.

---

<sup>5</sup> Werbebeirat - gemäß § 5 Abs. 1 AbföG Wein.

8.2.3 Über den Ablauf der durchgeführten Vorhaben sowie der geplanten Vorhaben ist dem Werbebeirat zu berichten.

### **8.3 Abstimmung der Vorhaben**

8.3.1 Im vierten Quartal des laufenden Jahres haben die Antragsteller gegenüber dem Werbebeirat zu erklären, dass die Vorhaben des folgenden Jahres untereinander und mit denen des Deutschen Weinfonds abgestimmt sind.

8.3.2 Die Vorhaben müssen so erläutert sein, dass die gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 AbföG Wein erforderliche Abstimmung möglich ist.

8.3.3 Die Stellungnahme des Deutschen Weinfonds ist schriftlich festzuhalten.

8.3.4 Sollte sich ein im Projektplan veranschlagtes Vorhaben auf nachfolgende Haushaltsjahre erstrecken, ist dies im Projektplan darzustellen. Die einzugehende Verpflichtung darf den Anteil am Abgabebefehl gemäß § 1 Abs. 2 AbföG Wein für das nächste Haushaltsjahr nicht überschreiten.

### **8.4 Antragstellung**

Die Projektförderung erfolgt nach folgenden Maßgaben:

- a) Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung der von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten Antragsformularen, die Angaben über den Zuwendungsempfänger, die Tätigkeit, den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses des Vorhabens, die Höhe der beihilfefähigen Kosten sowie alle erforderlichen Unterlagen enthalten. Projektanträge sind von den Antragstellern zu unterzeichnen, der Bewilligungsbehörde ordnungsgemäß vorzulegen und von dieser anzunehmen.
- b) Die Bewilligung (Zuwendungsbescheid und Anlagen) ist für den Vorhabenbeginn erforderlich. (Die ANBest-P sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu machen.)
- c) Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann auf begründeten Antrag von der Bewilligungsbehörde gestattet werden und setzt voraus, dass der Bewilligungsbehörde ein bewilligungsfähiger Projektantrag des Zuwendungsempfängers vorliegt.
- d) Der Mittelabruf während der Projektdurchführung kann bis zu einer Höhe von 90 v. H. der nachgewiesenen förderfähigen Kosten gemäß den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung erfolgen.
- e) Für den Verwendungsnachweis sind die von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Kriterien zu beachten.
- f) Nach der Verwendungsnachweisprüfung durch die Bewilligungsbehörde erfolgt die Resterrstattung der förderfähigen Kosten bis zu der beantragten Höhe von 100 v. H. bzw. eine Rückforderung.

## **8.5 Förderung aus Programmen Dritter**

- 8.5.1 Die nach dieser Verwaltungsvorschrift zu fördernden Vorhaben dürfen auch aus Mitteln anderer öffentlicher Programme gefördert werden.
- 8.5.2 Eine Doppelförderung liegt nicht vor, wenn die Mittel für die Vorhaben der Antragsteller mit lokalen, regionalen bzw. nationalen öffentlichen Mitteln oder Gemeinschaftsmitteln unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Fördersätze kofinanziert werden.
- 8.5.3 Die in dieser Verwaltungsvorschrift aufgeführten Förderhöchstsätze dürfen nicht überschritten werden.
- 8.5.4 Werden solche Mittel im Rahmen der Antragstellung nach der vorliegenden Verwaltungsvorschrift in Anspruch genommen, so hat eine interne Abstimmung der beteiligten Bewilligungsbehörden zu erfolgen.

## **8.6 Verwendungsnachweis**

- 8.6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 8.6.2 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und sonstigen Unterlagen (vgl. Nr. 8.1 Satz 1 der ANBest-P) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden.

## **9 Evaluations- und Kontrollmaßnahmen**

- 9.1 Die für die Evaluation der Zweckmäßigkeit der Förderung erforderlichen Daten sind nach Vorgaben des für den Weinbau zuständigen Ministeriums zu erheben und bereitzustellen.
- 9.2 Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz, die Bewilligungsbehörde und das für die Angelegenheiten des Weinbaus zuständige Ministerium haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen, die Einhaltung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen sowie weitere förderrelevante Sachverhalte durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen im Zuge von

Vor-Ort-Kontrollen zu prüfen und Auskünfte einzuholen oder durch Beauftragte prüfen und Auskünfte einholen zu lassen.

- 9.3 Die dem Zuwendungsempfänger durch die Vorlage von Unterlagen und die Prüfungs- und Kontrollmaßnahmen entstehenden Aufwendungen werden nicht erstattet.
- 9.4 Die Zuwendungsempfänger und die Bewilligungsbehörde haben zum Zwecke der Dokumentation und Berichterstattung gegenüber den EU-Behörden und sonstigen Behörden die erforderlichen Unterlagen fristgerecht dem für die Angelegenheiten des Weinbaus zuständigen Ministerium zur Verfügung zu stellen.

## **10 Transparenz**

- 10.1 Vorbehaltlich von Maßnahmen der Kommission und der Bundesregierung zur Erfüllung der Transparenzanforderungen werden auf der Beihilfewebsite des für die Angelegenheiten des Weinbaus zuständigen Ministeriums folgende Informationen über die gewährte Förderung veröffentlicht:
- a) vollständiger Wortlaut der Beihilferegelung einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen,
  - b) Name der Bewilligungsbehörde,
  - c) Link zur Transparenz-Datenbank  
(<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home/>).
- 10.2 Bei Überschreiten bestimmter Schwellenwerte<sup>6</sup> werden auch die Namen der einzelnen Beihilfeempfänger, Art der Beihilfe und Beihilfebeträg je Beihilfeempfänger, Tag der Gewährung, Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen), Region (auf NUTS-Ebene 2), in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist, sowie Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist (auf Ebene der NACE-Gruppe), veröffentlicht.

## **11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom ..... 2023 in Kraft (Genehmigungsbeschluss der Kommission - ..... - vom ..... 2023).

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Absatzförderungsgesetzes Wein vom 27. Juni 2018 (MinBl. S. 76) außer Kraft.

---

<sup>6</sup> 10 000 EUR bei Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind oder 100 000 EUR bei Beihilfeempfängern, die in der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 AEUV fallen.

Die Verwaltungsvorschrift ist nach den unionsrechtlichen Vorgaben an den für den Programmplanungszeitraum nach 2022 geltenden beihilferechtlichen Rechtsrahmen anzupassen.